Satzung

der Stadt Koblenz über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 für das Baugebiet "Asterstein" - I. Bauabschnitt - (Änderung Nr. 1)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes - BBauG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGB1. I S. 2256) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVB1. S. 419) hat der Stadtrat am 15. 09. 1977 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 102 für das Baugebiet "Asterstein"
- I. Bauabschnitt - wird im vereinfachten Verfahren wie folgt geändert:

Die auf den Flurstücken Gemarkung Arzheim, Flur 6, Nrn. 523, 524, 525 und 526 in Verbindung mit einer Reihenhausgruppe vorgesehenen Vorgärten in einer Gesamttiefe von 7 m werden auf 3 m reduziert. Gleichzeitig wird der für diese Hauszeile festgesetzte Rücksprung mit geändert.

§ 2

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die dieser Satzung entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne treten damit außer Kraft.

Koblenz, 6. 1o. 1977

Stadtverwaltung Koblenz

Operbürgermeister

Die Satzung wurde am 13. 10. 1977 ortsüblich bekanntgemacht. Am 14. 10. 1977 ist die Satzung rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, 20. 10. 1977

Stadtverwaltung Koblenz

(3,100)

Beigeordneter

Ausgefertigt:

Koblenz, 25.02.1993

bekanntgemacht: 26.02.1993

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

X